

1. Vereinbarung über die Umwandlung von Entgelt in Versicherungsschutz (Direktversicherung)

Zwischen _____ (Arbeitgeber)

und Frau/Herrn _____ (Arbeitnehmer)

wird in Änderung des bestehenden Arbeits-/Dienstverhältnisses Folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch¹⁾ des Arbeitnehmers auf

laufendes Gehalt / Lohn von monatlich

 EUR

vermögenswirksame Leistung²⁾ von monatlich

 EUR

Sonderbezüge (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantieme) von

 EUR

wird in einen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beiträge zu einer Versicherung im Sinne des § 1b Betriebsrentengesetz umgewandelt.

2. **Die Entgeltumwandlung erfolgt** jährlich halbjährlich vierteljährlich monatlich

in Höhe von insgesamt EUR, erstmals zum .

Beginn der Versicherung ist der .

Die Umwandlung endet zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Einschluss Dynamik für Versicherungen ab 01.01.2021³⁾ (Näheres siehe „Ergänzung zum Arbeits-/Dienstvertrag“)

3. **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge**

3.1 **Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG**

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind bis zur Höhe von 8% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, ggf. abzüglich nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert Beiträge. Steuerfrei sind nur Beiträge des Arbeitgebers, die dieser als Versicherungsnehmer selbst schuldet und an die Versorgungseinrichtung leistet. Dazu gehören rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge sowie alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers. Dies sind z.B. mittels Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge einschließlich der Leistungen des Arbeitgebers, die er als Ausgleich für die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in Folge einer Entgeltumwandlung erbringt.

Bis zur Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sind diese sozialversicherungsfrei.

3.2 **Anwendung des § 40b EStG a.F.** (z.B. für Versorgungszusagen der Direktversicherung vor dem 01.01.2005)

Wenn der Tarif die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt, verzichtet der Arbeitnehmer mit seiner Unterschrift auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG.

Die nach § 40b EStG a.F. auf den Versicherungsbeitrag entfallende pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag trägt der

Arbeitgeber mit % / EUR

Arbeitnehmer mit % / EUR

Aus Sonderzahlungen finanzierte Versicherungsbeträge mindern im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen das sozialversicherungspflichtige Einkommen. Dies gilt nicht für Versicherungsbeiträge, die aus laufendem Entgelt finanziert werden.

4. Für die entrichteten Beiträge geht der Anspruch auf Auszahlung des Entgelts unter. Er wird durch den Versorgungsanspruch ersetzt, der aus dem Vermögen des Arbeitgebers finanziert wird.

5. Sofern die Beiträge sozialversicherungsfrei sind, führt dies zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und gegebenenfalls anderen Sozialleistungen (z.B. Elterngeld). Dadurch kann es zu geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Besteht eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung, kann die Entgeltumwandlung wieder zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

6. Die Versicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers bei der Condor Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Der Arbeitgeber zahlt die Versicherungsbeiträge in der vereinbarten Höhe, solange er zur Zahlung der zur Entgeltumwandlung bestimmten Leistung aus dem Arbeits-/Dienstverhältnis verpflichtet ist oder diese Leistung erbringt. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt, wenn das Arbeits-/Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Bezüge fortbesteht, z.B.
- nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
 - während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
 - bei Sonderurlaub oder
 - bei sonstigem ruhenden Arbeits-/Dienstverhältnis, sofern der Arbeitgeber nicht zur Fortsetzung der Beitragszahlung verpflichtet ist.
- Entfallen bisher zur Entgeltumwandlung verwendete Sonderbezüge, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Versicherungsbeiträge.
- Die Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Versicherung durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen.
7. Der Arbeitnehmer ist für Leistungen aus der Direktversicherung, die sich aus den Beiträgen nach Ziffer 2 ergeben, im Todes- und Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt. Das widerrufliche nachrangige Bezugsrecht für den Todesfall wird entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben festgelegt werden.
8. Für die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur Pflegeversicherung zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrags für maximal 10 Jahre an beitragspflichtige monatliche Einnahme.
9. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungseigenschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Arbeitnehmer über.
- Der Arbeitgeber überträgt dem Arbeitnehmer das Recht, die Abfindung im Rahmen des Betriebsrentengesetzes zu wählen.
10. Ändern sich die Grundlagen des Arbeits-/Dienstverhältnisses nachhaltig, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Vertragspartner können diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anpassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht entstehen.
11. Weitere zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

2. Ergänzung zum Arbeits-/Dienstvertrag

Ergänzend zum bestehenden Arbeits-/Dienstvertrag werden folgende Beiträge vom Arbeitgeber an die Versicherung gezahlt:

Beitragsaufteilung nach Finanzierungsform

Dynamik

Bitte ankreuzen, welche Beitragsteile dynamisiert werden sollen

Arbeitnehmeranteil (Entgeltumwandlung) (einschließlich Umwandlung vermögenswirksamer Leistungen)	Beitrag in EUR	<input type="checkbox"/>
Anteil aus Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers	Beitrag in EUR	<input type="checkbox"/>
Arbeitgeberanteil	Beitrag in EUR	<input type="checkbox"/>
privat vom Arbeitnehmer finanzierter Anteil	Beitrag in EUR	<input type="checkbox"/>

Die weitergegebene Sozialversicherungsersparnis wird auf einen ggf. zukünftig auf gesetzlicher/ tarifvertraglicher Grundlage verpflichtend zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss angerechnet.

Beschreibung der Dynamik:

Die zu dynamisierenden Beitragsteile erhöhen sich im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze West (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag erhöht sich zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr oder zum Versicherungsjahrestag.

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Verteiler: 1. Arbeitgeber / 2. Arbeitnehmer / 3. Condor Lebensversicherungs-AG / 4. Berater/Vermittler

¹⁾ Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, können sie für eine Entgeltumwandlung nur genutzt werden, wenn der Tarifvertrag dies vorsieht oder dies durch Tarifvertrag zugelassen ist.

²⁾ Im Falle der Umwandlung des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen in eine Altersversorgung verliert der Arbeitnehmer die staatliche Förderung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz. Im Einzelfall kann der Wegfall der staatlichen Förderung nicht durch die Vorteile aus der Entgeltumwandlung ausgeglichen werden.

³⁾ ob ein Dynamikeinschluss möglich ist, muss individuell geprüft werden.